

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Verordnung des Marktes Oberstdorf über fliegende Verkaufsanlagen vom 20.11.2003

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund von Art. 29 Abs. 1 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Fliegende Verkaufsanlagen

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen. (Art. 29, Abs. 1 LStVG).

§ 2 Verbot der Aufstellung

Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf Privatgrundstücken aufzustellen, welche unmittelbar an nachstehend aufgeführte Straßen, Wege und Plätze angrenzen:

Alpgaustraße, Am Mühlacker, Am Alberggätter, Am Bannholz, Am Faltenbach, An der Flachsröste, Auf der Höhe, Bachstraße, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Birgsauer-Straße, Fellhornstraße, Fischerstraße, Freibergstraße, Freiherr-von-Brutscher-Straße, Frohmarkt, Fuggerstraße, Gertrud-von-Le-Fort-Weg, Grubenweg, Haldenweg, Hammerspitzweg, Hauptstraße, Herrmann-von-Barth-Straße, Heuweg, Im Haslach, Im Steinach, Karatsbichlweg, Kirchstraße, Kratzerstraße, Kreisstraße OA 4 zwischen Bundesstraße B19 und Am Bannholz, Lorettostraße, Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Marktplatz, Metzgerstraße, Meyersoygasse, Mühlenweg, Nebelhornstraße, Obere Bahnhofstraße, Öschlesweg, Oststraße, Oytalstraße bis Marienhof, Pfarrstraße, Poststraße zwischen Sonthofenerstraße und Bahnhofplatz, Prinzenstraße, Promenadestraße, Promenadeweg, Rankgasse, Rechbergstraße, Roßbichlstraße, Sachsenweg, Schanzenstraße, Schattenbergweg, Scheibenstraße, Schraudolphstraße, Schrofengasse, Schützenstraße, Sonnenstraße, Sonthofener Straße, Speichackerstraße, Spielmannsauerstraße von Birgsauerstraße bis Golfplatz, Stillachstraße, Trettachstraße, Walsenstraße, Wannackerstraße, Weststraße, Westumgehung, Wilhelm-Geiger-Straße, Zweistapfenweg; Im Ortsteil Schöllang: Kreisstraße OA 4, Rubihornstraße; Im Ortsteil Tiefenbach: Kreisstraße OA 5, Klammstraße; Im Ortsteil Rubi: Oberstdorfer Straße (Kreisstraße OA 4); Im Ortsteil Reichenbach: Kreisstraße OA 4;

§ 3 Ausnahmen

1) Der Markt Oberstdorf kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.

2) Die Genehmigung ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung eine fliegende Verkaufsanlage errichtet, kann nach Art. 29 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, den 27.11.2003

MARKT OBERSTDORF
I.V.

Dr. Günther Meßenzehl
2. Bürgermeister